

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 8

Freitag, 2. Mai 2025

65. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

**Nachruf** ..... 89

#### **Kommunalverwaltung**

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Regionalwerke Passauer Land“ Anstalt des öffentlichen Rechts .....	90
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2025 .....	103
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand für das Wirtschaftsjahr 2025 .....	104
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land für das Haushaltsjahr 2025 .....	105
Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau, Deggendorf und der Stadt Straubing zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 16. April 2025, Az. 12-1443-2-30 .....	106

#### **Landes- und Regionalplanung**

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 8. April 2025 (Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans) .....	111
---	-----

#### **Schornsteinfegerrecht**

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Pfarrkirchen II .....	112
--	-----

## **Nachruf**

Die Regierung von Niederbayern trauert um

### **Herrn Otto Scherbaum**

der am 30. März 2025 im Alter von 86 Jahren verstorben ist. Herr Scherbaum war von 1976 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1998 bei der Regierung von Niederbayern als Hausmeister tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Otto Scherbaum stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 8. April 2025  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

Martin Schrötter  
Personalratsvorsitzender

## Kommunalverwaltung

### **Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Regionalwerke Passauer Land“ Anstalt des öffentlichen Rechts**

#### **Präambel**

- (1) Der Landkreis Passau und die kreisangehörigen Kommunen beabsichtigen, die Ziele der Bayerischen Staatsregierung im Bereich Klimaschutz und Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen auf lokaler Ebene gemeinsam umzusetzen. Dazu engagieren sich Landkreis und Kommunen gemeinsam in den Regionalwerken Passauer Land, um größtmögliche Energiesouveränität durch die Produktion von Erneuerbaren Energien zu erlangen. Ziel der Regionalwerke Passauer Land ist die Erreichung von größtmöglicher Energiesouveränität der Hoheitsgebiete der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften sowie die wirtschaftliche Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung. Die Regionalwerke Passauer Land sollen durch die Schaffung dezentraler Energieerzeugungs- und Speicherstrukturen sowie die regionale Vermarktung der erzeugten Energie die langfristige Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien sicherstellen und die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung in Bezug auf die Errichtung erneuerbarer Energieanlagen steigern. Die Regionalwerke Passauer Land wollen Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften bündeln.
- (2) Das Regionalwerk agiert zur Verfolgung dieses Ziels als Projektentwickler und identifiziert geeignete Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien. Ziel der Arbeit des Regionalwerks ist dabei die Schaffung von übertragbaren „schlüsselfertigen“ Projektrechten. Diese werden zum Zwecke ihrer Umsetzung zu einem festzulegenden Verkaufspreis (grundsätzlich marktüblich) an verschiedene zu gründende Tochtergesellschaften (im Folgenden „**Projektgesellschaften**“) verkauft und übertragen. Die gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften können an dem wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen Projektgesellschaften teilnehmen und so an der Wertschöpfungskette dauerhaft partizipieren. Um weitergehenden Kapitalbedarf zu sichern, besteht die Möglichkeit der Beteiligung weiterer privater Dritte an den jeweiligen Projektgesellschaften zur Eingehung einer institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaft. Kreisfreie und kreisangehörige Gemeinden, Städte und Märkte werden im Folgenden gemeinsam auch „**Gemeinden**“ genannt. Der Landkreis und die Gemeinden werden gemeinsam „**Kommunen**“ genannt.
- (3) Die kommunalen Gebietskörperschaften Landkreis Passau, Markt Aidenbach, Gemeinde Aldersbach, Gemeinde Bad Füssing, Gemeinde Breitenberg, Gemeinde Büchlberg, Markt Eging am See, Gemeinde Fürstenstein, Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Gemeinde Haarbach, Stadt Hauzenberg, Markt Hofkirchen, Gemeinde Kirchham, Markt Kößlarn, Gemeinde Malching, Gemeinde Neuburg a. Inn, Gemeinde Neuhaus a. Inn, Gemeinde Neukirchen vorm Wald, Markt Obernzell, Markt Ortenburg, Stadt Pocking, Markt Rotthalmünster, Gemeinde Ruderting, Markt Ruhstorf a. d. Rott, Gemeinde Sonnen, Gemeinde Tettenweis, Gemeinde Thyrnau und Gemeinde Untergriesbach erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung<sup>1</sup>:

#### **§ 1 Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die Regionalwerke Passauer Land sind ein selbstständiges Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften (im Folgenden „**Träger**“)

<sup>1</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Landkreis Passau,  
Markt Aidenbach,  
Gemeinde Aldersbach,  
Gemeinde Bad Füssing,  
Gemeinde Breitenberg,  
Gemeinde Büchlberg,  
Markt Eging am See,  
Gemeinde Fürstenstein,  
Stadt Bad Griesbach i. Rottal,  
Gemeinde Haarbach,  
Stadt Hauzenberg,  
Markt Hofkirchen,  
Gemeinde Kirchham,  
Markt Kößlarn,  
Gemeinde Malching,  
Gemeinde Neuburg a. Inn,  
Gemeinde Neuhaus a. Inn,  
Gemeinde Neukirchen vorm Wald,  
Markt Obernzell,  
Markt Ortenburg,  
Stadt Pocking,  
Markt Rotthalmünster,  
Gemeinde Ruderting,  
Markt Ruhstorf a.d.Rott,  
Gemeinde Sonnen,  
Gemeinde Tettenweis,  
Gemeinde Thyrnau,  
Markt Untergriesbach,

aus dem Landkreis Passau in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

- (2) <sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Regionalwerke Passauer Land“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. <sup>3</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Passau. <sup>4</sup>Räumlicher Wirkungsbereich ist das Gebiet der Träger.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Dienstherr von Beamten sein, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 4 Satz 1 GO, Art. 78 Abs. 4 Satz 1 LKrO, § 121 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts, Art. 3 des Bayerischen Beamtenge-setzes.

## § 2

### Stammkapital; Kapitalkonten

- (1) <sup>1</sup>Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt 20.000 € und wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. <sup>2</sup>Das Konto ist unverzinslich. <sup>3</sup>Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:

lfd. Nummer	Name	Kapitalkonto 1	
1	Aidenbach, M	€	243,00
2	Aldersbach	€	343,00
3	Bad Füssing	€	641,00
4	Breitenberg	€	156,00
5	Büchlberg	€	339,00
6	Eging a. See, M	€	342,00
7	Fürstenstein	€	280,00
8	Bad Griesbach i. Rottal, St	€	723,00
9	Haarbach	€	197,00
10	Hauzenberg, S	€	917,00
11	Hofkirchen, M	€	292,00
12	Kirchham	€	214,00
13	Kößlarn, M	€	148,00
14	Malching	€	97,00
15	Neuburg a. Inn	€	346,00
16	Neuhaus a. Inn	€	283,00
17	Neukirchen vorm Wald	€	238,00
18	Obernzell, M	€	299,00
19	Ortenburg, M	€	586,00
20	Pocking, St	€	1.285,00
21	Rotthalmünster, M	€	387,00
22	Ruderting	€	245,00
23	Ruhstorf a. d. Rott	€	553,00
24	Sonnen	€	109,00
25	Tettenweis	€	143,00
26	Thyrnau	€	333,00
27	Untergriesbach, M	€	472,00
28	Landkreis Passau	€	9.789,00
<b>Gesamtsumme</b>		€	<b>20.000,00</b>

- (2) <sup>1</sup>Das Stammkapital wird durch die Träger in bar durch Einzahlung auf das **Kapitalkonto I** erbracht.  
<sup>2</sup>Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten der Satzung sofort zur Zahlung fällig.
- (3) <sup>1</sup>Auf dem **individuellen Kapitalkonto II** werden die über das Stammkapital hinausgehenden Einlagen gebucht. <sup>2</sup>Das Konto ist unverzinslich.
- (4) <sup>1</sup>Auf dem **individuellen Verrechnungskonto** werden die Gewinnanteile, soweit diese nicht aus Beteiligungen an Projektgesellschaften i. S. d. § 3 Abs. (3) bestehen, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen der Satzung getätigte Zahlungsverkehr zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dem Träger gebucht. <sup>2</sup>Das Konto ist unverzinslich.
- (5) <sup>1</sup>Auf dem **individuellen Verlustvortragskonto** werden die einen Träger betreffenden Verlustanteile gebucht. <sup>2</sup>Die Träger sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. <sup>3</sup>Das Konto ist unverzinslich. <sup>4</sup>Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden.

- (6) <sup>1</sup>Dem **gemeinsamen Rücklagenkonto** werden die diesem durch Beschluss der Träger zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Träger gutgeschrieben. <sup>2</sup>An dem gemeinsamen Rücklagenkonto sind die Träger stets im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander beteiligt. <sup>3</sup>Das Konto ist unverzinslich.
- (7) <sup>1</sup>Auf dem **individuellen Projekteinlagekonto** sind je Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an einer Projektgesellschaft die Einlagen der Träger für die Aufbringung des Eigenkapitals in der jeweiligen Projektgesellschaft zu verbuchen. <sup>2</sup>Das Konto ist unverzinslich.
- (8) Auf dem **individuellen Projektgewinnkonto** sind die auf den jeweiligen Träger entfallenden Auschüttungen aus den Projektgesellschaften zu verbuchen.

### § 3

#### Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) <sup>1</sup>Der Gegenstand des Kommunalunternehmens umfasst sämtliche Tätigkeiten zur Erzeugung sowie Vermarktung von Strom, thermischer Energie und Gas aus Erneuerbaren Energien. <sup>2</sup>Der Unternehmensgegenstand besteht dabei insbesondere in der Organisation und effektiven Umsetzung nachfolgender Tätigkeitsbereiche:
- die gemeinsame Identifikation und Entwicklung von Projekten sowie neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energieversorgung sowie Energievermarktung aus Erneuerbaren Energien (im Folgenden „**Projekt**“). Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung von Konzepten zur nachhaltigen Energieerzeugung und -vermarktung;
  - der Aufbau einer geeigneten Plattform zur Bündelung sämtlicher Anliegen im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie die Erbringung von Betriebsführungsleistungen für Projektgesellschaften;
  - die Umsetzung der entwickelten Projekte und Geschäftsfelder. Hierzu zählen insbesondere die Projektierung, die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen;
  - die Unterstützung der Träger bei der Gebietsentwicklung im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie der frühzeitigen Sicherung geeigneter Grundstücksflächen;
  - die Koordination der bestehenden und dort verbleibenden Aufgaben zur Energieversorgung auf Ebene der Gemeinden.
- (2) <sup>1</sup>Der Gegenstand des Kommunalunternehmens umfasst zudem die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen mit weniger als 1.000 kW/peak installierter Leistung und Vermarktung der erzeugten Energie sowie die Projektierung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Klärschlammverwertung und die Durchführung und Vermarktung der damit verbundenen Dienstleistungen und zugelassenen Produkte. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere die Entwässerung und Trocknung von Klärschlamm, die Gewinnung von Energie (einschließlich Wärme, Gas und Wasserstoff) sowie die Erzeugung und Vermarktung von Nebenprodukten wie Pflanzenkohle und Wasserstoff. <sup>3</sup>Zusätzlich umfasst der Unternehmensgegenstand die Schaffung und den Handel von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten, die aus klimapositiven Aktivitäten resultieren. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann das Unternehmen alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten durchführen, insbesondere Beratung, Entwicklung und Optimierung von Technologien sowie Handel mit Rohstoffen, Produkten und Lizzenzen.
- (3) <sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich nach Maßgabe der Unternehmenssatzung und in entsprechender Anwendung der für die Gemeinden bzw. den Landkreis geltenden Vorschriften zum Zwecke der Förderung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften gründen, wenn dies dem Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens dient oder die Erreichung des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens nur so sichergestellt werden kann. <sup>2</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann insbesondere zum Zwecke der Umsetzung der entwickelten Projekte im Bereich der Energieerzeugung und Energievermarktung aus Erneuerbaren Energien Projektgesellschaften gründen.
- (4) Im Falle der Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Gegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.

- (6) Soweit sich einer der Träger bereits vor Gründung des gKU oder vor einem nachträglichen Beitritt in das gKU in einem Betätigungsfeld des Kommunalunternehmens betätigt hat, verbleibt diese Aufgabe im Umfang der Betätigung zum Zeitpunkt der Gründung bzw. des Beitritts bei dem jeweiligen Träger.

#### **§ 4 Beitritt weiterer Gebietskörperschaften**

<sup>1</sup>Dem Kommunalunternehmen können weitere kommunale Gebietskörperschaften beitreten. <sup>2</sup>Der Beitritt weiterer Kommunen erfolgt auf Antrag (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 KommZG) sowie durch Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 2 KommZG. <sup>3</sup>Der Beitritt bedarf der Zustimmung aller Träger gem. Art. 50 Abs. 6 Satz 3 KommZG.

#### **§ 5 Organe und Ausschüsse**

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

- a) der Vorstand (§ 6) und
- b) der Verwaltungsrat (§ 7 bis § 9).

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus einem Mitglied und ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit. <sup>2</sup>Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorstand durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens zwei Jahren bestellt. <sup>2</sup>Eine erneute Bestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden. <sup>4</sup>Dabei ist gleichzeitig ein neuer Vorstand zu bestellen. <sup>5</sup>Wird kein neuer Vorstand bestellt, ist der Beschluss zur Abberufung unwirksam.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder eine Geschäftsordnung für den Vorstand etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich schriftlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.
- (8) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat schließt mit dem Vorstand einen Dienstvertrag, der seine Aufgaben und Vergütung regelt. <sup>2</sup>In dem Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass der Vorstand vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i. S. v. § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuchs allen Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für die Wahrnehmung sämtlicher arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Arbeitnehmern des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständig. <sup>2</sup>Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung und Entlassung qualifizierten Personals.

## § 7

### Der Verwaltungsrat

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus 28 Mitgliedern. <sup>2</sup>Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat, wobei der Landkreis durch den Landrat und die Gemeinden durch den ersten Bürgermeister vertreten werden. <sup>3</sup>Im Fall ihrer Verhinderung werden die entsandten Mitglieder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten; mit Zustimmung der in Satz 2 genannten Mitglieder und ihrer gewählten Stellvertretung können die Träger auch andere Personen als ihre Stellvertreter bestellen. <sup>4</sup>Das Stimmrecht eines Mitglieds bestimmt sich nach der Beteiligung des Trägers am Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens. <sup>5</sup>Dabei gewährt jeder Euro am Stammkapital (Kapitalkonto I) eine Stimme. <sup>6</sup>Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl kann dabei offen erfolgen. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Mandat nur aus wichtigem Grund niederlegen. <sup>2</sup>Die Niederlegung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (4) <sup>1</sup>Legt der Vorsitzende den Vorsitz nieder, wird in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die auch durch den Vorstand nach den folgenden Regelungen einberufen werden kann, aus der Mitte des Verwaltungsrats ein neuer Vorsitzender gewählt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt, wenn der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitz niederlegt.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Träger angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der jeweiligen Kommune. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
- Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
  - leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  - Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat hat den Trägern auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben. <sup>2</sup>Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde, vgl. § 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (im Folgenden „KUV“).
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen nur in den durch die Gemeindeordnung oder Landkreisordnung vorgegebenen Fällen den Weisungen der jeweiligen Träger.
- (8) <sup>1</sup>Für die Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats erhalten die Teilnehmer eine angemessene Entschädigung. <sup>2</sup>Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer Pauschale für die Vorbereitung der Teilnahme an einer Verwaltungsratssitzung i. H. v. € 50,00 für jeden Monat, in welchem sie an der Sitzung teilgenommen haben, sowie zusätzlich € 50,00 für die Teilnahme an der betreffenden Verwaltungsratssitzung. <sup>3</sup>Einen Anspruch auf Entschädigung haben nur Teilnehmer, die als ehrenamtliche Stellvertreter an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. <sup>4</sup>Nachgewiesene Fahrtauslagen werden im Falle der Nutzung eines eigenen Pkws mit einem Betrag i. H. v. € 0,30 pro Kilometer vergütet. <sup>5</sup>Im Falle der Mitnahme eines anderen Teilnehmers erhält der Fahrer eine Mitnahmeentschädigung i. H. v. € 0,02 pro Kilometer. <sup>6</sup>Im Falle der Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden die entstandenen Fahrtkosten ersetzt. <sup>7</sup>Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. <sup>8</sup>Für geborene Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 7 Abs. (1) sowie übrige, nichtehrenamtliche Teilnehmer (z. B. Verwaltungsangestellte) ist die Vorbereitung und Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen im Rahmen ihrer originären Tätigkeit abgegolten.

- (9) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 8 eine Geschäftsordnung, soweit dies über die Regelungen dieser Unternehmenssatzung hinaus erforderlich ist.

## § 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. <sup>2</sup>Er ist gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt. <sup>3</sup>Weisungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden:
- a) die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
  - b) den Beitritt zum und das Ausscheiden einzelner Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts und des Ausscheidens, sofern dies nicht bereits in dieser Satzung geregelt ist;
  - c) die Auflösung oder Verschmelzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
  - d) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Rücklagen (Kapitalkonto II) des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
  - e) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen;
  - f) die Errichtung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen; hierzu gehört auch die Gründung von Projektgesellschaften i. S. d. § 3 Abs. (3);
  - g) die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung und gesellschaftsrechtlicher Gremien (z. B. Aufsichtsrat, Beirat) bei Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Gesellschaften;
  - h) die Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
  - i) den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3); in diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats Weisungen des jeweiligen Kreistags sowie des Stadt-/Gemeinderats;
  - j) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
  - k) die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands;
  - l) die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;
  - m) die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 überschreitet;
  - n) die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 überschreiten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
  - o) der Abschluss aller, das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtender Verträge, die einen Betrag von € 50.000,00 netto überschreiten. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
  - p) Verfügungen über Projektrechte an Dritte oder an Projektgesellschaften;
  - q) die Bestellung des Abschlussprüfers;
  - r) die Bestellung und Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands;
  - s) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;

- t) Entscheidungen nach § 10 Abs. (4) dieser Satzung
  - u) die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV);
  - v) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie der Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen.
- (4) <sup>1</sup>Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. <sup>2</sup>Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten für den Fall, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen noch keinen Vorstand hat oder dieser nicht handlungsfähig ist.

### § 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt in Sitzungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung (Textform) des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. <sup>5</sup>Zur Einberufung der ersten Sitzung des Verwaltungsrats lädt der Landrat nach den vorstehenden Regelungen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.
- (5) Mit Ausnahme der Regelung des § 2 Abs. 4 KUV sind die Sitzungen des Verwaltungsrats nichtöffentliche.
- (6) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bzw. dessen Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (7) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in den Geschäftsräumen der Träger statt, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehrheitlich etwas Anderes beschließen. <sup>2</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sind nach folgendem Abs. (10) zu protokollieren. <sup>3</sup>Jedoch können Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrats zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden, wenn
  - a) der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und
  - b) alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.<sup>4</sup>Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. <sup>5</sup>In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.

- (9) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 8 Abs. (3) lit. a) bis f) bedürfen der Zustimmung aller Träger. <sup>2</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrats gem. § 8 Abs. (3) lit. p) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder in diesem Vertrag etwas Anderes geregelt ist. <sup>4</sup>Stimmennthalungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (11) <sup>1</sup>Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. <sup>2</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Hält der Verwaltungsrat an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

## § 10 Projekte; Beteiligung an Projektgesellschaften

- (1) <sup>1</sup>Sobald das gemeinsame Kommunalunternehmen mit der Entwicklung eines Projekts beginnt (§ 3 Abs. (1) lit. a)) und es hierfür über mindestens eine gesicherte Rechtsposition (wie z. B. Abschluss eines Flächensicherungsvertrags) verfügt, sind alle mit dem jeweiligen Projekt verbundenen internen und externen Aufwendungen gesondert zu erfassen. <sup>2</sup>Für die Erfassung sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Aufwendungen richtet das gemeinsame Kommunalunternehmen eine gesonderte buchhalterische Kostenstelle ein.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Berichterstattung den Verwaltungsrat über den Stand der Projekte zu informieren.
- (3) <sup>1</sup>Spätestens nach vollständiger Entwicklung eines Projekts sollen sämtliche Projektrechte zum Zwecke ihrer Umsetzung auf eine Projektgesellschaft übertragen werden, die sodann die Realisierung des jeweiligen Projekts vornimmt. <sup>2</sup>Die Übertragung der Projektrechte hat zum gemeinen Wert zu erfolgen.
- (4) Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Gründung der Projektgesellschaft gem. § 8 Abs. (3) lit. f) ist zu entscheiden, ob die Beteiligung der Träger an dem wirtschaftlichen Erfolg der Projektgesellschaft mittelbar oder unmittelbar erfolgen soll:
- Eine unmittelbare Beteiligung der Träger liegt vor, wenn die jeweiligen Träger einen oder mehrere Gesellschaftsanteile an der zu gründenden Projektgesellschaft übernehmen.
  - Eine mittelbare Beteiligung der Träger liegt vor, wenn das gemeinsame Kommunalunternehmen einen oder mehrere Gesellschaftsanteile an der zu gründenden Projektgesellschaft übernimmt. Die Träger haben im Falle der mittelbaren Beteiligung die Möglichkeit, sich durch Einzahlung eines Betrags auf das jeweilige individuelle Projekteinlagekonto gem. § 2 Abs. (7) wirtschaftlich (mittelbar) an der jeweiligen Projektgesellschaft zu beteiligen. Der Betrag hat dabei dem anteiligen Eigenkapitalanteil des gemeinsamen Kommunalunternehmens an der Projektgesellschaft zu entsprechen. Sämtliche Beträge nach vorstehendem Satz sind in der Spartenrechnung auszuweisen.

## § 11 Überführung in den hoheitlichen Bereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) <sup>1</sup>Im Falle der Gewinnausschüttung werden die Gewinne aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens stets zunächst in den hoheitlichen Bereich des Kommunalunternehmens überführt und unterliegen dabei der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. <sup>2</sup>Die Auszahlung der Gewinne an die Träger bleibt dann ertragssteuerfrei.
- (2) Die Gewinnanteile der Träger werden daher jeweils um die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemindert.

## § 12 Entnahmen

- (1) Entnahmen von positiven Salden von den individuellen Projektgewinnkonten sind jederzeit zulässig.

- (2) Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen.

### § 13 Verpflichtungserklärungen

- (1) <sup>1</sup>Verpflichtende Erklärungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform bzw. müssen den Vorschriften des Art. 3a BayVwVfG entsprechen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. <sup>3</sup>Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. <sup>4</sup>Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Regionalwerke Passauer Land gKU“. <sup>5</sup>Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

### § 14 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Unternehmensgegenstands zu führen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO, Art. 83 Abs. 1 LKrO. <sup>3</sup>Soweit in der KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) verwiesen wird, ist die KommHV-Doppik anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und geprüft. <sup>2</sup>Soweit gesetzlich zulässig, wird auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verzichtet.
- (3) <sup>1</sup>§ 27 KUV findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung. <sup>2</sup>Nachrichtlich bedeutet dies im Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung, dass
- der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen hat.
  - der Jahresabschluss und der Lagebericht vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen sind.
  - der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen ist.
- (4) Die Organe der Rechnungsprüfung der Träger haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 GO, Art. 92 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 LKrO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen.

### § 15 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. <sup>2</sup>Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan gem. §§ 17, 18 KUV. <sup>3</sup>Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 der KommHV-Doppik beizufügen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Unternehmenssatzung.

### § 16 Ausscheiden eines Trägers, Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und Auseinandersetzung

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder ein Antrag eines Trägers auf Austritt ist in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der Satzung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. <sup>3</sup>Der Austritt bedarf eines Antrags des jeweiligen Trägers.

- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Auseinandersetzung erhält der Ausscheidende einen Abfindungsanspruch. <sup>3</sup>Stichtag für den Auseinandersetzungsanspruch ist der Tag des Zugangs der Austrittserklärung bzw. der Tag des Zugangs der außerordentlichen Kündigung beim gemeinsamen Kommunalunternehmen.
- (3) Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Trägers besteht anteilig i. H. v. 70 % des Unternehmenswerts bezogen auf den Anteil der ausscheidenden Partei am gemeinsamen Kommunalunternehmen unter Berücksichtigung der Spartenrechnung, soweit eine solche gebildet wurde.
- (4) <sup>1</sup>Die Ermittlung des Unternehmenswerts nach Abs. (3) erfolgt einvernehmlich durch die Träger. <sup>2</sup>Kommt eine einvernehmliche Festlegung des Unternehmenswerts nicht zustande, wird der Unternehmenswert durch einen einvernehmlich von den Trägern zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter auf Kosten der ausscheidenden Partei bestimmt. <sup>3</sup>Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards zu erfolgen. <sup>4</sup>Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. „Neutraler Gutachter“ des vorbezeichneten Standards ergibt. <sup>5</sup>Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert - den objektivierten Unternehmenswert - ermittelt.
- (5) Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem jeweiligen Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird dieser durch den für den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständigen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- (6) Die zwischen der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch bestehen, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, sofern die betreffende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.
- (7) <sup>1</sup>Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen steht ein geldwerter Ausgleich zu, wenn angeschaffte Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert wurden, der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt und dies nicht im Rahmen der Unternehmensbewertung nach Abs. (4) berücksichtigt wurde. <sup>2</sup>Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. <sup>3</sup>Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satzes 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satzes 2 dem vom ausscheidenden Träger übernommenen prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. <sup>4</sup>Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach den handelsbilanziellen Restbuchwerten zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

## § 17

### Ausschluss eines Trägers

- (1) Ein Träger kann mit Zustimmung aller übrigen Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen werden, wenn bei dem Träger ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 134, 139 HGB vorliegt.
- (2) <sup>1</sup>Der Beschluss über den Ausschluss muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Träger von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. <sup>2</sup>Dem betroffenen Träger steht bei dem Beschluss über den Ausschluss kein Stimmrecht zu. <sup>3</sup>Der Beschluss über den Ausschluss wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Träger durch den Verwaltungsratsvorsitzenden wirksam. <sup>4</sup>Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle des Ausschlusses eines Trägers wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Trägern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. <sup>2</sup>Der betroffene Träger scheidet aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus und erhält eine Abfindung nach § 16 Abs. (3) bis Abs. (7).
- (4) Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Beschlussfassung.

**§ 18**  
**Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die Bekanntmachung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern. <sup>2</sup>Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des gKU erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Passau.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht einen Tag nach Bekanntmachung der Satzung.

Hauzenberg, 26. März 2025  
MARKT AIDENBACH

Herr Seidl  
2. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
GEMEINDE BAD FÜSSING

Herr Kurz  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
GEMEINDE BÜCHLBERG

Herr Petzi  
2. Bürgermeister

Fürstenstein, 26. März 2025  
GEMEINDE FÜRSTENSTEIN

Herr Gawlik  
1. Bürgermeister

Passau, 4. April 2025  
GEMEINDE HAARBACH

Herr Gerleigner  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
MARKT HOFKIRCHEN

Herr Kufner  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
MARKT KÖßLARN

Herr Dobler  
3. Bürgermeister

Haag, 26. März 2025  
GEMEINDE ALDERSBACH

Herr Mayrhofer  
1. Bürgermeister

26. März 2025  
GEMEINDE BREITENBERG

Herr Barth  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
MARKT EGING AM SEE

Herr Haas  
2. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
STADT BAD GRIESBACH

Herr Fundke  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
STADT HAUZENBERG

Frau Donaubauer  
1. Bürgermeisterin

Hauzenberg, 26. März 2025  
GEMEINDE KIRCHHAM

Herr Freudenstein  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
GEMEINDE MALCHING

Herr Hofer  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
GEMEINDE NEUBURG A. INN

Herr Lindmeier  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
GEMEINDE NEUHAUS A. INN

Herr Dorn  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
GEMEINDE NEUKIRCHEN V. WALD

Frau Biereder  
2. Bürgermeisterin

Passau, 31. März 2025  
MARKT OBERNZELL

Herr Prügl  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
MARKT ORTENBURG

Herr Lang  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
STADT POCKING

Herr Krah  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
MARKT ROTTHALMÜNSTER

Herr Straußberger  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
GEMEINDE RUDERTING

Herr Müller  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
MARKT RUSTORF A. D. ROTT

Herr Jakob  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
GEMEINDE SONNEN

Herr Weidinger  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
GEMEINDE TETTENWEIS

Herr Schmidbauer  
2. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
GEMEINDE THYRNAU

Herr Mautner  
2. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
MARKT UNTERGRIESBACH

Herr Duschl  
1. Bürgermeister

Hauzenberg, 26. März 2025  
LANDKREIS PASSAU

Herr Kneidinger  
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald  
für das Wirtschaftsjahr 2025**

**I.**

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	18.140.000 €
in den Aufwendungen auf	22.260.000 €
und	
im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	7.723.000 €
in den Ausgaben auf	7.723.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 4.700.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 20 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

**II.**

- (1) Die Regierung von Niederbayern hat mit RS vom 1. April 2025, Az. RNB-12.KR-1444.40-1-17-5, für den § 2 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Auflagen erteilt.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Moos, 2. April 2025

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD, SITZ MOOS

Bernd Sibler  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand  
für das Wirtschaftsjahr 2025**

**I.**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 schließt ab

im Erfolgsplan  
mit Erträgen in Höhe von 3.966.772 €  
und mit Aufwendungen in Höhe von 4.407.372 €  
und  
im Vermögensplan  
mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 57.180.000 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 56.780.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gem. § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltssjahr 2025 auf 489.272 € festgesetzt.

**§ 5**

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird in Höhe von 661.129 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

**II.**

- (1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 31. März 2025, Az. RNB-12.KR-1444.33-1-12-8, erteilt.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 2. April 2025  
ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Wasserzweckverbandes Straubing-Land  
für das Haushaltsjahr 2025**

**I.**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 8.486.865,00 €  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.303.903,00 €  
festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Betriebskostenumlage 0,00 €  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage 0,00 €  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

**II.**

- (1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 8. April 2025  
WASSERZWECKVERBAND STRAUBING-LAND

Alfons Neumeier  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Änderung der Zweckvereinbarung  
zwischen  
den Landkreisen Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau, Deggendorf und der Stadt Straubing  
zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien  
vom 16. April 2025, Az. 12-1443-2-30**

Die Landkreise Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau, Deggendorf und die Stadt Straubing haben eine Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vereinbart.

Die Änderung der Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 4. April 2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 14 Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 16. April 2025  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident

**I.  
Genehmigung**

Mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen 17. Juni 2024 wurde der Regierung von Niederbayern eine Zweckvereinbarung vom 25. April 2024/8. Mai 2024/14. Mai 2024 nach Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen den Landkreisen Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau, Deggendorf und der Stadt Straubing vorgelegt. Durch diese wird die bestehende Zweckvereinbarung vom 29. Juni 2023/25. Juli 2023/8. August 2023 (RABI. 15/2023 S. 113) geändert und der Landkreis Deggendorf als weiterer Beteiligter einbezogen.

Die Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

**II.  
Änderung der Zweckvereinbarung  
zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien  
vom 29. Juni 2023/25. Juli 2023/8. August 2023**

zwischen

dem Landkreis Straubing-Bogen,  
vertreten durch Herrn Landrat Josef Laumer

und

dem Landkreis Dingolfing-Landau,  
vertreten durch Herrn Landrat Werner Bumeder

und

dem Landkreis Deggendorf,  
vertreten durch Herrn Landrat Sibler

und

der Stadt Straubing,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr,  
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

## Artikel 1

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsübergreifende Buslinien vom 29. Juni 2023/25. Juli 2023/8. August 2023 erhält folgende Fassung:

### „Präambel“

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personen- nahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Auf den Gebieten der Landkreise Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau und Deggendorf sowie der Stadt Straubing werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linien, der Anwendung eines Tarifs und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

### § 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

### § 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung, Organisation und Finanzierung von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als zuständiger Aufgabenträger insgesamt zuständig sein. <sup>2</sup>Der zuständige Aufgabenträger verantwortet die Aufgaben nach § 4 dieser Vereinbarung. <sup>3</sup>Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger mitbedienter Aufgabenträger hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) <sup>1</sup>Der mitbediente Aufgabenträger überträgt dem zuständigen Aufgabenträger für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. <sup>2</sup>Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gem. § 8 Abs. 1 und 2 KommZG auf den zuständigen Aufgabenträger über. <sup>3</sup>Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (4) Für die folgenden Linien ist der Landkreis Straubing-Bogen der zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Dingolfing-Landau sowie die Stadt Straubing sind mitbediente Aufgabenträger:

#### Landkreis Straubing-Bogen/ Landkreis Dingolfing-Landau/ Stadt Straubing

- Straubing - Oberschneiding - Landau,  
LNr. 21 (SR-BOG), LNr. 21 (DGF-Landau), 6097 (RBO)
- Dingolfing - Mengkofen - Leiblfing - Straubing,  
LNr. 23 (SR-BOG), LNr. 23 (DGF-Landau)
- Martinsbuch - Hainsbach - Feldkirchen -Straubing,  
LNr. 24 (SR-BOG), LNr. 24 (DGF-Landau)

- (5) Für die folgenden Linien ist der Landkreis Dingolfing-Landau der zuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen sowie die Stadt Straubing sind mitbediente Aufgabenträger:

#### Landkreis Dingolfing-Landau/ Landkreis Straubing-Bogen/ Stadt Straubing

- Wallersdorfer Moos - Wallersdorf - Aiterhofen - Straubing,  
LNr. 28 (SR-BOG), LNr. 28 (DGF-Landau)
- Straubing - Oberschneiding - Landau,  
LNr. 53 (SR-BOG), LNr. 50 (DGF-Landau), 7674 (RBO)

- (6) Für die folgende Linie ist der Landkreis Dingolfing-Landau der zuständige Aufgabenträger und die Landkreise Straubing-Bogen und Deggendorf sind mitbedienter Aufgabenträger:

**Landkreis Dingolfing-Landau/ Landkreis Straubing-Bogen/ Landkreis Deggendorf**

- Neuhausen - Wallersdorf - Ganacker - Landau,  
LNr. 51 (SR-BOG), LNr. 6237 (DGF-Landau), 6237 (RBO)

**§ 3  
Tarif**

- (1) <sup>1</sup>Auf den Linien gem. § 2 Abs. 4 bis 6 sind die genehmigten Tarife (VSL-Tarif und/oder Haustarife) oder als genehmigt geltende Tarife (Deutschlandticket) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. <sup>2</sup>Nach Inkrafttreten des Gemeinschaftstarifs des Landkreises Dingolfing-Landau ist im Binnenverkehr des Landkreises Dingolfing-Landau der Gemeinschaftstarif in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Sondertarife wie beispielsweise das Deutschlandticket werden von dem zuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften umgesetzt.

**§ 4  
Befugnisse des zuständigen Aufgabenträgers**

- (1) Der zuständige Aufgabenträger ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
  - den Erlass allgemeiner Vorschriften für die genannten Linien und deren Vollzug,
  - die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
  - die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, einschließlich der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Hilfen im Ausbildungsvorkehr (ehemals „45a-Ausgleich“),
  - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.
- (2) Die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgt durch den Landkreis Straubing-Bogen.

**§ 5  
Informations- und Abstimmungspflichten**

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.
- (2) Der mitbediente Aufgabenträger informiert den zuständigen Aufgabenträger über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Gebietsgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- (3) <sup>1</sup>Der zuständige Aufgabenträger nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. <sup>2</sup>Er informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. <sup>3</sup>Er übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger die Vergabeunterlagen und stimmt die Vergabe an einen Leistungserbringer vorher mit diesem ab.

- (4) Der zuständige Aufgabenträger informiert den mitbedienten Aufgabenträger zu Änderungen des Verkehrsangebots (z. B. Fahrtenangebot, Fahrplanänderungen) und stellt das Einvernehmen mit ihm her.
- (5) <sup>1</sup>Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (4) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. <sup>2</sup>Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VSL-Tarifs/Ge-meinschaftstarifs/Haustarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

## § 6 Finanzierung

- (1) <sup>1</sup>Die Aufteilung notwendiger Ausgleichsleistungen für neue Verkehrsangebote oder für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen wird bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den jeweils betroffenen Vertragsparteien als Nachtrag als Anlage 1 festgelegt. <sup>2</sup>Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Form von Tarifmaßnahmen wie das Deutschlandticket oder die Hilfen für den Ausbildungsverkehr (Nachfolgemodell § 45a PBefG) werden vom zuständigen Aufgabenträger geleistet. <sup>3</sup>Die Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen erfolgt grundsätzlich durch den Freistaat Bayern und steht dem zuständigen Aufgabenträger auch für die im Rahmen dieser Delegation mit übernommenen Verkehre zu. <sup>4</sup>So weit die dazu vom Freistaat Bayern dem zuständigen Aufgabenträger zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausreichen sollten, werden die ungedeckten Kosten für die übernommenen Verkehre außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsgebiets vom mitbedienten Aufgabenträger an den zuständigen Aufgabenträger erstattet. <sup>5</sup>Von dieser Regelung kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern abgewichen werden, wenn der zu erstattende Betrag unverhältnismäßig zu dem für die Ermittlung des Erstattungsbetrages notwendigen Aufwands ist. <sup>6</sup>Die Einzelheiten werden dazu bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung als Anlage zu dieser Zweckvereinbarung festgelegt (z. B. Aufteilung nach Nutzplatzkilometer).
- (2) <sup>1</sup>Soweit eine gemeinsame Finanzierung in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt wurde, umfasst diese neben den gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines Ausschreibungsverfahrens (einschließlich Kosten für externe Berater und Nachprüfungsverfahren). <sup>2</sup>Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. <sup>3</sup>Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen, Marketing, trägt, soweit sie einem Landkreis zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. <sup>2</sup>Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. <sup>3</sup>Soweit der zuständige Aufgabenträger Auslagen oder Gebühren für die in dieser Vereinbarung betroffenen Linien zu tragen hat, werden diese entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt. <sup>4</sup>Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Kosten für neu zu errichtende Haltestellen oder für ergänzendes Haltestellenmaterial, z.B. Fahrplankästen, trägt jede Vertragspartei für sein Landkreis- bzw. Stadtgebiet selbst, wobei sich die jeweils erforderliche Haltestellenausstattung und -gestaltung nach den Vorgaben des Landkreises oder der Stadt richtet, in dem/der die Haltestelle liegt.
- (5) <sup>1</sup>Die Finanzierungsregelungen gelten - soweit in ihnen nichts Anderes geregelt ist - nur für Kosten, die nach Abschluss der jeweiligen Vereinbarung fällig werden. <sup>2</sup>Soweit bereits jetzt öffentliche Dienstleistungsaufträge bestehen, bleiben sie von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.
- (2) <sup>1</sup>Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung oder des aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. <sup>3</sup>Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann."

---

**Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Änderung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Straubing, 25. April 2024  
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Deggendorf, 8. Mai 2024  
LANDKREIS DEGGENDORF

Josef Laumer  
Landrat

Bernd Sibler  
Landrat

Dingolfing, 14. Mai 2024  
LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Straubing  
STADT STRAUBING

Werner Bumeder  
Landrat

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister

## Landes- und Regionalplanung

### Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 8. April 2025 (Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans)

Gem. Art. 16 Abs. 3 BayLpIG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 31. März 2025 die Beteiligung nach Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (18. Änderung) beschlossen.

Die 18. Änderung des Regionalplans umfasst die Teilstudie des Kapitels B X Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 5. Mai 2025 bis einschließlich 6. Juni 2025 zu jedermanns Einsicht bei folgenden Stellen aus:

- Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 221
- Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540 in 84028 Landshut, Zimmer E 011, Gartengebäude

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg ([www.region-regensburg.de](http://www.region-regensburg.de) → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“), der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz ([www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan (11) - Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“)

[https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes\\_und Regionalplanung/regionalplanung/index.html](https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und Regionalplanung/regionalplanung/index.html)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern ([www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de) → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Region Regensburg (11) - mit nördlichem Landkreis Kelheim - Laufende Fortschreibungen (Beteiligung der Öffentlichkeit“)

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html>

einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLpIG am **6. Juni 2025** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: [planungsverband@landkreis-neumarkt.de](mailto:planungsverband@landkreis-neumarkt.de)) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 8. April 2025  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG

Willibald Gailler  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## **Schornsteinfegerrecht**

Aktenzeichen  
RNB-21-2206.4-11-5-9

### **Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Pfarrkirchen II**

Mit Wirkung vom 18. April 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Gerhard Maier, Scheibl-öd 1, 84378 Dietersburg, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Pfarrkirchen II bestellt. Der Kehrbezirk Pfarrkirchen II liegt im Landkreis Rottal-Inn und umfasst Teile der Stadt Pfarrkirchen und der Gemeinde Dietersburg.

Landshut, 16. April 2025  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck  
Regierungspräsident